

erfolgte auf dem Briefpapier von «Gastronomie Liechtenstein», unterzeichnet vom Präsidenten und Vizepräsidenten dieser Vereinigung. Falls eine Rückzugsklausel eingefügt worden wäre, was bei dieser Initiative nicht der Fall war, hätten wohl die beiden Unterzeichner ein Rückzugsrecht gehabt. Einer der beiden Unterzeichnenden war allerdings Ausländer, sodass er formal betrachtet weder das Recht zur Anmeldung einer Initiative hatte noch aus den gleichen Gründen für den Rückzug der Initiative infrage kam. Inwieweit die Initianten innerhalb der eigenen Vereinigung die Frage des Rückzugs zur Diskussion und Abstimmung gebracht hätten, wäre wohl ihnen bzw. der Vereinigung «Gastronomie Liechtenstein» überlassen geblieben. Um Streitfälle zu den Kompetenzen des Rückzugs einer Initiative zu vermeiden, wäre es jedenfalls ratsam, dass vonseiten der Initianten klar deklariert wird, welchen Personen dieses Recht zusteht.

Der Rückzug einer Initiative kann sinnvoll werden, wenn das Anliegen der Initianten in der Zwischenzeit bereits erfüllt wurde. Ein anderer Grund kann darin liegen, dass ein allfälliger Gegenvorschlag des Landtages eine bessere Lösung darstellt, sodass die Initianten über ihren eigenen Vorschlag gar nicht mehr abstimmen lassen wollen. Da der Rückzug bis zur Festlegung des Abstimmungsdatums möglich ist, bleibt auf jeden Fall Zeit, um die Reaktion des Landtages auf die Initiative abzuwarten.

Von der Rückzugsmöglichkeit hätte auch der Initiant Nikolaus Frick bei seinen beiden nacheinander lancierten Pensionskasseninitiativen «Win-Win-90» und «Win-Win-50» Gebrauch machen können (siehe ausführliche Beschreibung in Kapitel 4.5.3). Für beide Initiativen wurde die Rückzugsmöglichkeit vorgesehen. Der Rückzug der Initiative «Win-Win-90» hätte die Chancen der Initiative «Win-Win-50» möglicherweise entscheidend erhöht. In der Volksabstimmung scheiterte sie mit 49,7 Prozent Ja-Stimmen äusserst knapp.

Der Rückzug beschränkt sich auf Initiativen. Bei Referenden gibt es keine Rückzugsmöglichkeit.

### 3.1.8 Behandlung im Landtag

Nach einer erfolgreich durchgeführten Unterschriftensammlung (siehe Kapitel 4.3) muss der Landtag das Initiativbegehren in seiner nächsten